

## Die „Vierte Gewalt“

### 1 Drei Staatsgewalten

In der Staatslehre werden drei Gewalten unterschieden: die gesetzgebende Gewalt (Legislative), die ausführende Gewalt (Exekutive) und die richterliche Gewalt (Judikative). Diese Gewalten kontrollieren sich gegenseitig und sichern damit die Demokratie.

Die freiheitliche Gesellschaft verfügt über ein weiteres Mittel der Kontrolle: die Medien. Weil diese die drei Staatsgewalten kontrollieren, bezeichnet man die Medien oft auch als „Vierte Gewalt“.



### Surftipp

[www.presserat.de](http://www.presserat.de)

Am 23. Mai 2005 wurde der ehemalige Staatssekretär Volmer zu Unregelmäßigkeiten bei der Visum-Vergabe in osteuropäischen Botschaften der Bundesrepublik befragt. Das Besondere daran: Zum ersten Mal erfolgte eine Live-Übertragung der Sitzung eines Bundestags-Untersuchungsausschusses im Fernsehen.

Medien haben in einer Gesellschaft wichtige Aufgaben: Sie informieren, bilden, unterhalten, lassen uns an fernen Ereignissen und am politischen Geschehen teilhaben. Indem Medien die Bürgerinnen und Bürger über das politische Geschehen informieren und diese kritisch kommentieren, tragen sie zur politischen Meinungsbildung bei. Andererseits sind Politiker und Parteien darauf angewiesen, ihre Positionen in den Medien darzu-

stellen. Medien kontrollieren aber auch die Politik, indem sie Missstände, z. B. Bestechungsaffären, aufdecken. Man bezeichnet deshalb die Medien auch als die „**Vierte Gewalt**“ im Staat.

Damit Information und Kontrolle ungehindert erfolgen können, ist im Grundgesetz die **Pressefreiheit** festgeschrieben. Dazu gehört, dass Journalisten besondere Rechte haben. Sie müssen beispielsweise ihre Informanten nicht nennen und Behörden sind ihnen gegenüber auskunftspflichtig. Das Recht zur freien Berichterstattung und die Kontrolle der Politik sind für das Funktionieren der Demokratie äußerst wichtig.

### Grenzen und Gefahren

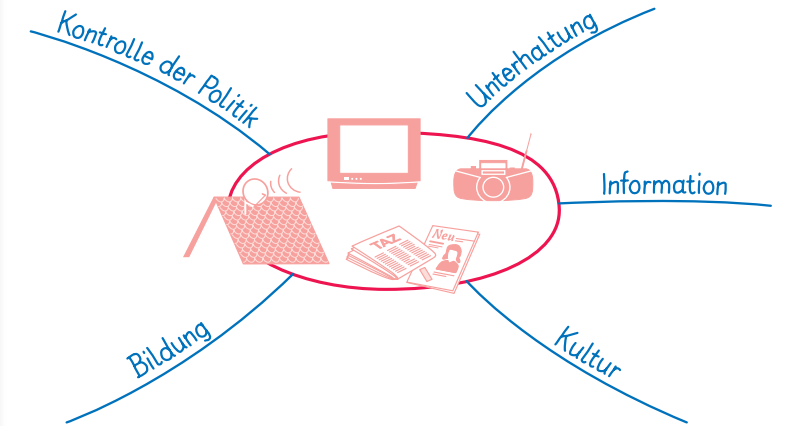
Der Artikel 5 des Grundgesetzes setzt im Absatz 2 der freien Berichterstattung aber auch Grenzen. Zum Beispiel müssen Gesetze eingehalten und die Privatsphäre geachtet werden. Es sind weder Unwahrheiten und Vorurteile erlaubt noch Aufrufe zur Gewalt. In seinem „Pressekodex“ hat der Deutsche Presserat hierzu weitere Verhaltensregeln benannt.

### 2 „Volksabstimmung“

Im Frühjahr 2005 wurde in Frankreich und in den Niederlanden bei Volksabstimmungen gegen die EU-Verfassung gestimmt. Da in Deutschland das Grundgesetz keinen Volksentscheid vorsieht, rief die BILD-Zeitung zu einer Telefonabstimmung auf, an der sich über 390 000 Anrufer beteiligten. Am 4. Juni 2005 veröffentlichte BILD das Ergebnis auf der Titelseite unter der Schlagzeile „96,9% bei Abstimmung gegen Europa-Verfassung - Deutschland sagt NEIN“ und schrieb dazu: „An diesem Ergebnis kommt kein Politiker vorbei.“ Der Bundestag und der Bundesrat hatten indes bereits mit großen Mehrheiten der EU-Verfassung zugestimmt.

Medien müssen für ihre Berichterstattung unter der täglichen Informationsflut auswählen. Durch ihre Auswahl begrenzen und steuern sie die Informationsvermittlung zugleich. Geschieht dies sehr einseitig, zum Beispiel mit dem Ziel der „Stimmungsmache“, so behindert dies die freie Meinungsbildung der Bürger. Ebenso gefährlich sind wissentliche Verfälschungen, um wirtschaftliche Interessen oder die Sensationsgier zu befriedigen, parteiliche Berichterstattung hinter dem Deckmantel der „Überparteilichkeit“ und versteckte Werbung.

Ein Problem ist auch gegeben, wenn Politiker sich der Massenmedien bedienen, um Menschen zu beeinflussen. Mediennutzer haben ein Anrecht auf ungefilterte, seriöse Information, um sich ihre Meinung selbst bilden zu können.



### 3 Aufgaben der Medien

- 1 a) Stelle dar, weshalb Medien für eine Demokratie wichtig sind.  
b) Welche Bedeutung hat hierbei die Pressefreiheit?
- 2 Erkläre den Begriff „Vierte Gewalt“.
- 3 Material 2:  
a) Welche Absicht verfolgte die BILD-Zeitung?  
b) Bewerte ihre Vorgehensweise. Stelle in einer Mindmap die Gefahren einseitiger Berichterstattung dar.
- 4 Die Pressefreiheit ist keine „unbegrenzte Freiheit“. Erläutere.
- 5 Sucht in Medien Beispiele für einseitige Darstellung von Politikern bzw. politischen Ereignissen.
- 6 „Wir leben heute in einer Mediendemokratie.“ Interpretiere diese Aussage.

### 4 GG Art. 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. (...) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.